Anlage 11 zur GRDrs 799/2015

**Stellenschaffungen**

**zum Stellenplan 2016**

| Org.-Einheit(aut. Stpl.),Kostenstelle | Amt | BesGr.oderEG | Funktions-bezeichnung | AnzahlderStellen | Stellen-vermerk | durchschnittl.jährl. kosten-wirksamerAufwandEuro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 51-FJ-251021100 | Jugendamt | A 12S 15 A 11 | SachgebietsleitungSachbearbeitungSachbearbeitung | 1,02,02,0 | KW01/2018 | hh-neutral(394.400 €) |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Für das Jugendamt wird für die Sonderdienststelle „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ die Schaffung folgender Stellen beantragt:

* 1,0 Stelle Sachgebietsleitung / Sachbearbeitung sozialpädagogische Begleitung

in Bes.Gr. A 12,

* 2,0 Stellen für die Sachbearbeitung sozialpädagogische Begleitung inklusive Personalressourcen für Alterseinschätzung in S 15 und
* 2,0 Stellen für die Sachbearbeitung wirtschaftliche Jugendhilfe in Bes.Gr. A 11.

# 2 Schaffungskriterien

Es liegt eine erhebliche Arbeitsvermehrung vor. Mit GRDrs 925/2014 hat der Gemeinderat den Personalbedarf zur Kenntnis genommen und die Verwaltung im Dezember 2014 ermächtigt, das erforderliche Personal im Umfang von insgesamt 5,0 Vollzeitkräften zunächst außerhalb des Stellenplans einzustellen.

Diese Ermächtigungen sollen hiermit in reguläre Planstellen überführt werden.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Aufgrund der gesetzlich verpflichtenden Gleichbehandlung von in- und ausländischen Kindern und Jugendlichen (Art. 3, Art. 20 sowie Art. 22 UN-Kinderrechtskonvention und § 6 SGB VIII) muss die Inobhutnahme und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nach geltenden Jugendhilfestandards erfolgen.

Nach § 42 SGB VIII (Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen) ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Land aufhalten.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Vgl. Ziffer 2

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Den gesetzlichen Verpflichtungen zur Inobhutnahme könnte nicht nachgekommen werden. Kostenerstattungsansprüche könnten nicht bzw. nicht zeitnah geltend gemacht werden. Es würde zudem schnell ein Rückstau von verspäteten Altersfeststellungen entstehen, der dazu führen würde, dass die bis dahin erforderlichen Notaufnahmen ohne jegliche Erstattung zu Lasten des Jugendamtes gehen.

# 4 Stellenvermerke

KW 01/2018